

Ausbildungszentrum für Verwaltung Verwaltungsakademie

Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung – Verwaltungsakademie –
über die Abnahme von Abschlussprüfungen für Standesbeamtinnen und
Standesbeamte
vom 30. September 2010

Aufgrund des § 32 Satz 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung des Kuratoriums des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 30. September 2010 folgende Satzung über die Abnahme von Abschlussprüfungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte erlassen:

Inhaltsübersicht:

1. Teil - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zuständigkeit

2. Teil - Prüfungsausschuss

- § 3 - Zusammensetzung
- § 4 - Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 - Geschäftsführung

3. Teil - Abnahme der Abschlussprüfungen

- § 6 - Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 7 - Prüfungsgegenstand, Gliederung der Prüfung
- § 8 - Abnahme der Prüfung, Niederschrift
- § 9 - Belehrung
- § 10 - Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 11 - Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 12 - Bewertung
- § 13 - Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 14 - Bestehen der Prüfung
- § 15 - Prüfungsniederschrift
- § 16 - Prüfungszeugnis
- § 17 - Nichtbestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

4. Teil - Schlussvorschriften

- § 18 - Inkrafttreten

1. Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 08. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 752) für die Abnahme von Abschlussprüfungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Abnahme von Abschlussprüfungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte ist die Verwaltungsakademie. Zu diesem Zweck wird bei der Verwaltungsakademie ein Prüfungsausschuss gebildet.

2. Teil - Prüfungsausschuss

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- zwei vom Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Schleswig-Holstein e.V. vorgeschlagene Mitglieder,
- ein von der obersten Standesamtsaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagenes Mitglied,
- die Studienleiterin oder der Studienleiter der Verwaltungsakademie.

Für die Mitglieder können gleichzeitig Stellvertretende vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder und Stellvertretenden müssen für das Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertretenden werden durch die Verwaltungsakademie für die Dauer von 3 Jahren berufen.

(3) Auf Verlangen des Landesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Schleswig-Holstein e. V. und der obersten Standesamtsaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein können die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertretenden vorzeitig abberufen und für die verbleibende Zeit der Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende zur Berufung vorgeschlagen werden.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss sowie für das Prüfungsverfahren liegt bei der Verwaltungsakademie.
- (2) Protokolle über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

3. Teil - Abnahme der Abschlussprüfungen

§ 6

Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit

Die Abnahme von Abschlussprüfungen für Landesbeamtinnen und Landesbeamte erfolgt nicht öffentlich. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7

Prüfungsgegenstand, Gliederung der Prüfung

- (1) Der Prüfungsgegenstand regelt sich nach einer besonderen Stoffverteilung, die in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Schleswig-Holstein e.V. und der obersten Landesamtsaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein durch die Verwaltungsakademie erstellt wird. Es ist eine Kenntnisprüfung abzulegen, die sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung gliedert.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Arbeiten mit einer jeweiligen Bearbeitungszeit von maximal 150 Minuten in den Bereichen Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen / Lebenspartnerschaften.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Bereiche der Stoffverteilung erstrecken. Die Prüfungsdauer je Prüfling soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. Es sollen nicht mehr als fünf Personen zur selben Zeit geprüft werden. Sie wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt.

§ 8

Abnahme der Prüfung, Niederschrift

(1) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung hat die oder der Aufsichtsführende eine Niederschrift zu fertigen, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Prüflingen oder sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden.

(2) Die Abschlussprüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann Fachlehrerinnen oder Fachlehrer, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

§ 9

Belehrung

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und sowie über die Bestimmungen der §§ 10 und 11 zu belehren.

§ 10

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüfling während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so darf er an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die oder der Aufsichtsführende ihn von der Fertigstellung der jeweiligen Prüfungsleistung ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder der Störung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Anhörung des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert 0 bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn eine Täuschungshandlung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bekannt wird. Das Prüfungszeugnis ist erforderlichenfalls einzuziehen.

§ 11 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann vor Beginn der Abschlussprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Verwaltungsakademie zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt sie als nicht bestanden, falls er nicht aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war. Der Prüfling hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Verwaltungsakademie den Hinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bricht der Prüfling die Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund ab, so gilt sie als nicht abgelegt. Bereits in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Versäumt der Prüfling ohne wichtigen Grund einzelne Prüfungsleistungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt für das Versäumnis ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss, wie die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

13 bis 11 Punkte = gut (2)
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahl sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 und mehr	sehr gut
von 11 bis 13,99	gut
von 8 bis 10,99	befriedigend
von 5 bis 7,99	ausreichend
von 2 bis 4,99	mangelhaft
von 0 bis 1,99	ungenügend

§ 13

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Der Prüfling ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in zwei schriftlichen Arbeiten und im Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens ein ausreichendes Ergebnis (5 Punkte) erreicht hat.

§ 14

Bestehen der Prüfung

Die Leistungen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind im Verhältnis 3 : 1 zu gewichten. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn hiernach insgesamt ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht sind.

§ 15

Prüfungsniederschrift

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16

Prüfungszeugnis

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 1.

§ 17

Nichtbestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

- (1) Bei nichtbestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der Verwaltungsakademie einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die einzelnen Prüfungsleistungen anzugeben.
- (2) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

4. Teil - Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen / Standesbeamte vom 28. November 1990 außer Kraft.

Bordesholm, den 30. September 2010

Ausbildungszentrum für Verwaltung
Der Vorsitzende des Kuratoriums



(Horst Striebich)

**Ausbildungszentrum für Verwaltung
Verwaltungsakademie**

PRÜFUNGSZEUGNIS

nach
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes
vom 08. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 752)

Name, Vorname,

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am

Einführungslehrgang

für Standesbeamtinnen und Standesbeamte

teilgenommen und heute die Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden.

Bordesholm, den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Für den Landesverband
der Standesbeamtinnen und Standesbe-
amten
Schleswig-Holstein e.V.

Siegel der
Verwaltungsakademie